

Benutzungsordnung

für das Geschirrmobil der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2025

Das Geschirrmobil der Stadt Hockenheim soll dazu beitragen, die bisher übliche Flut von Einweggeschirr auf Festen und Veranstaltungen zu vermeiden.

1. MIETBEDINGUNGEN

- 1.1 Das Geschirrmobil kann bis zum 31. März des laufenden Jahres vorrangig von Hockenheimer Vereinen und Organisationen gemietet werden, wobei Veranstaltungen auf dem Waldfestplatz bis zu diesem Termin Vorrang haben vor anderen Veranstaltungen. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Antragsgänge.
- 1.2 Falls bis zum 31. März des laufenden Jahres kein schriftlicher Antrag von Vereinen oder Organisationen vorliegt, können auch Hockenheimer Gewerbebetriebe bzw. Privatpersonen das Geschirrmobil mieten. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Mietanträge vor, so entscheidet die Reihenfolge der Antragsgänge.
- 1.3 Eine Vermietung außerhalb der Hockenheimer Gemarkung ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die Belegungswünsche werden von der Stadtverwaltung Hockenheim koordiniert. Mietanträge sind in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Entleihtermin zu stellen.
- 1.5 Die Stadt Hockenheim behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.
- 1.6 Das Geschirrmobil wird nur zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober eines Jahres vermietet.

2. MIETPREISE

- 2.1 Der Mietpreis beträgt pro Kalendertag, an dem das Geschirrmobil zum Einsatz kommt, **62,50 €**.
- 2.2 Zusätzlich wird zur Miete eine Kautionspauschale in Höhe von **150,00 €** erhoben.
- 2.3 Das Entgelt für die Anmietung des Geschirrmobiles ist mit der Rechnungsstellung fällig.
- 2.4 Die Kautionspauschale ist vor der Übernahme des Geschirrmobiles in der Stadtverwaltung Hockenheim bar zu hinterlegen.
- 2.5 Soweit keine Verluste oder Beschädigungen am Geschirrmobil und Inventar festgestellt werden, wird die Kautionspauschale nach Rückgabe des Geschirrmobiles zurückerstattet.

Bei Schäden am Geschirrmobil sowie bei fehlenden Geschirr- und Besteckteilen kann die hinterlegte Kautionspauschale ganz oder teilweise einbehalten werden.

- 2.6 Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

3. BENUTZUNG

- 3.1 Für die gesamte Nutzungsdauer ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Behandlung des Geschirrmobiles und eventuell auftretende Schäden verantwortlich.

- 3.2 Das Geschirrmobil ist Eigentum der Stadt Hockenheim und mitsamt seinem Inventar in dem Zustand zurückzugeben, wie es in Empfang genommen wurde. Der Mieter bestätigt bei der Übergabe mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Zustand der Ausstattung sowie deren Vollständigkeit.

Der Mieter hat das Geschirrmobil entsprechend der Bedienungsanleitung zu benutzen. Er verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung zu beachten, um eine etwaige unsachgemäße Bedienung zu vermeiden.

- 3.3 Für die Sicherheit des Anhängers selbst bzw. dessen Verkehrstauglichkeit haftet der Verleiher.
- 3.4 Die Übergabe erfolgt nach Terminvereinbarung mit der Stadtverwaltung. Die Rückgabe des Geschirrmobiles erfolgt spätestens am Vormittag des darauffolgenden Tages nach dem letzten Verleihtag.
- 3.5 Der Mieter verpflichtet sich dazu, ausschließlich den zur Ausstattung gehörenden Reiniger und Klarspüler zu verwenden.

Nach der Benutzung und vor der Verstauung des Geschirrs ist darauf zu achten, dass sich das Geschirr wieder in einem hygienisch einwandfrei sauberen Zustand befindet. Der Geschirrsatz ist transportsicher zu verstauen.

Auch Anhänger und Spülmaschine sind zu reinigen.

- 3.6 Das Geschirrmobil darf zu keiner Zeit, auch nicht nachts, unbeaufsichtigt abgestellt werden.
- 3.7 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Hockenheim an dem überlassenen Geschirrmobil und seinem Inventar entstehen. Er hat jeden Schaden bzw. fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteile bei der Rückgabe zu melden. Jedes fehlende Geschirr-/Besteckteil wird dem Ausleiher zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Beschädigungen am Geschirrmobil werden nach der Reparatur gesondert berechnet.

- 3.8 Der Entleiher stellt die Stadt Hockenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobiles stehen.

Der Entleiher verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hockenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hockenheim und deren Beauftragte.

3.9 Eine Fertigung der Benutzungsordnung ist dem Entleiher mit Bedienungsanleitung, Inventarliste und Übergabe-/Rückgabeprotokoll auszuhändigen.

4. AUSNAHMEN

In begründeten Fällen kann die Stadt Hockenheim Ausnahmen von Mietbedingungen zulassen.

Hockenheim, den 19.12.2024

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister